

geführt, ist der Bedarfsträger verpflichtet, dem Versorgungsträger Aufwendersatz entsprechend § 11 Abs. 2 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7

S. 107) zu leisten. Damit sollen die Aufwendungen des Versorgungsträgers ersetzt werden, die zur Erfüllung des langfristigen Wasserlieferungsvertrages bereits geleistet wurden, aber zur Erfüllung des Vertrages nach § 9 Abs. 3 dieser Anordnung nicht notwendig gewesen wären und auch nicht durch die sofortige Einbeziehung anderer Bedarfsträger ausgeglichen werden können.

(6) Weicht der im Wasserlieferungsvertrag entsprechend § 9 Abs. 3 dieser Anordnung vereinbarte Anschlußtermin von dem im langfristigen Wasserlieferungsvertrag vereinbarten Anschlußtermin aus Gründen ab, für die der Versorgungsträger verantwortlich ist, hat der Versorgungsträger dem Bedarfsträger Aufwendersatz zu leisten.

(7) Die Art und Weise der Leistung des Aufwendersatzes, z. B. einmalige Zahlungen, Teilzahlungen, ist zwischen den Partnern schriftlich zu vereinbaren. Ist der veranlassende Bedarfsträger, mit dem der langfristige Wasserlieferungsvertrag abgeschlossen wurde, nicht identisch mit dem endgültigen Bedarfsträger und ist auch keine Rechtsnachfolge gegeben, ist der veranlassende Bedarfsträger dem Versorgungsträger gegenüber für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen aus dem langfristigen Wasserlieferungsvertrag verantwortlich.

§ 6

Technische Anschlußbedingungen

(1) Der Versorgungsträger legt nach Anhören des Bedarfsträgers die Trasse, die lichte Weite und die Materialart der Anschlußleitung fest. Der Versorgungsträger und der Bedarfsträger sind dafür verantwortlich, daß der Anschluß auf die ökonomisch effektivste Weise hergestellt wird unter weitestgehender Berücksichtigung bereits vorhandener Anlagen.

(2) Der Versorgungsträger bestimmt Bauart, Größe des Wasserzählers, legt nach Absprache mit dem Bedarfsträger den Standort fest und übernimmt die Zählerauswechselung.

(3) Liegt ein anzuschließendes Gebäude weiter als 5 m hinter der Grundstücksgrenze, kann der Versorgungsträger die Errichtung eines TGL-gerechten Wasserzählerschachtes an der Grundstücksgrenze verlangen. Bei volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsbauten ist die Errichtung eines Wasserzählerschachtes nur erforderlich, wenn die Installation der Wasserzähleranlage innerhalb des Gebäudes nicht möglich ist.

(4) Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbare Verbindung mit der Versorgungsleitung haben und nicht über Anschlußleitungen eines anderen Grundstücks versorgt werden.

(5) Bei Bestehen besonderer Verhältnisse, z. B. Kleinsiedlungen, kann der Versorgungsträger die Versorgung mehrerer hintereinander liegender Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlußleitung zulassen. Hat der Versorgungsträger einen derartigen Anschluß genehmigt, so hat jeder Bedarfsträger, auf dessen Grundstück die gemeinsame Grundstücksleitung liegt oder gelegt werden soll, den Bau, die Benutzung und Werterhaltung der dem Nachbargrundstück dienenden Leitung unentgeltlich zu gestatten.

(6) Eigenwasser-Versorgungsanlagen dürfen keine Verbindung mit den Anlagen der öffentlichen Wasserver-

sorgung haben. Ausgenommen hiervon sind die Fälle der zusätzlichen Wasserbereitstellung nach § 22 Abs. 8 dieser Anordnung. In diesen Ausnahmefällen sind die hygienischen Mindestanforderungen an die Trinkwasserqualität zu berücksichtigen.

(7) Alle Arbeiten an der Grundstücksleitung müssen jeweils den geltenden Vorschriften entsprechend durchgeführt werden. Der Versorgungsträger ist berechtigt, Arbeiten an Grundstücksleitungen von einer von ihm erteilten Zulassung abhängig zu machen.

(8) Armaturen, die prüfpflichtig sind, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie ein Gütezeichen haben und vom DAMW zugelassen sind.

(9) Durch den Versorgungsträger abgesperrte Anschlußleitungen dürfen nur durch diesen wieder geöffnet werden.

(10) Bei nicht ständiger Abnahme von Trinkwasser ist der Bedarfsträger verpflichtet, mindestens alle 6 Monate eine Spülung der Verbrauchsleitung durch Entnahme von mindestens 1 m³ Wasser durchzuführen. Eine Verpflichtung zur Spülung besteht auch nach erfolgter Unterbrechung der Wasserlieferung gemäß § 22.

(11) Wird vom Bedarfsträger trotz entsprechender Hinweise des Versorgungsträgers länger als 12 Monate kein Wasser entnommen, ist der Versorgungsträger berechtigt, den Anschluß auf Kosten des Bedarfsträgers zu sperren. Von der Sperrung sind Reserve- und Zusatzanschlüsse ausgeschlossen.

(12) Zur Verhütung von Unfällen und Störungen ist bei Bau-, Spreng- und sonstigen Arbeiten auf vorhandene Wasserversorgungsanlagen zu achten. Vor Beginn der Arbeiten hat sich der für die Durchführung Verantwortliche beim zuständigen Versorgungsträger über Vorhandensein und Lage dieser Anlagen genau zu unterrichten.

O

(13) Der Versorgungsträger hat an der Grundstücksgrenze des Bedarfsträgers den der durchschnittlichen Bebauungshöhe entsprechenden Versorgungsdruck bereitzustellen. Ist zur Versorgung von mehr als einem Gebäude mit überdurchschnittlicher Bebauungshöhe ein höherer Versorgungsdruck erforderlich, so ist vom Versorgungsträger ein Versorgungsdruck bis zu 60 m Wassersäule zu gewährleisten.

§ 7

Verantwortlichkeit für Betrieb und Werterhaltung von Wasserversorgungsanlagen

(1) Der Versorgungsträger ist für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Anschlußleitung bis zur Grundstücksgrenze sowie für die Wasserzähleranlage verantwortlich.

(2) Der Bedarfsträger ist für die Anschlußleitung ab Grundstücksgrenze, Verbrauchsleitungen und den Wasserzählerschacht verantwortlich.

(3) In den Fällen des § 4 Absätze 3 und 4 sind die Bedarfsträger für die Anschlußleitung bzw. die Anteile der Anschlußleitung und der Verbrauchsleitung, die von ihnen finanziert werden, verantwortlich.

(4) Die Verantwortlichkeit erstreckt sich auf den ordnungsgemäßen Betrieb und die Werterhaltung der Anlagen.

(5) Entsteht durch schuldhaftes Verletzung dieser Pflicht ein Schaden, ist der Verantwortliche schadenersatzpflichtig.